



An der Weilergasse 2 / 79843 Löffingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung einer econtech Wickelmaschine

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, Angebote und Auftragsbestätigungen der econtech GmbH.
- b) Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt – auch dann nicht, wenn econtech ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- c) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform.
- d) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die zugrunde liegenden Mietverträge gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsgegenstand

- a) Die econtech GmbH vermietet dem Mieter eine Wickelmaschine einschließlich Bedienperson. Der Vertrag ist ein Mietvertrag im Sinne der §§ 535 ff. BGB.
- b) Das Bedienpersonal handelt ausschließlich auf Anweisung des Mieters oder dessen beauftragter Person. Der Mieter trägt die Verantwortung für sämtliche Anweisungen.
- c) Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Trassenlänge gilt als Richtwert. Wird sie um mehr als 10 % unterschritten, erfolgt eine anteilige Anpassung des Mietpreises auf Basis der vereinbarten Einheitspreise.

3. Behördliche Genehmigungen / Verkehrssicherung

- a) Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. nach § 45 Abs. 6 StVO) rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.
- b) Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sorgt der Mieter für erforderliche Sicherungsmaßnahmen und stellt econtech von sämtlichen Pflichten und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- c) Auf Wunsch kann econtech die Verkehrssicherung gegen gesonderte Vergütung übernehmen.

4. Voraussetzungen für den Einsatz / Trassenbedingungen

- a) Der Mieter gewährleistet einen mindestens 2 m breiten, freien und befahrbaren Fahrweg.
- b) Das ordnungsgemäße Auslegen der Kabel und Rohre entlang der Trasse liegt in der Verantwortung des Mieters. Diese müssen sauber, frei von Fremdkörpern und für den Wickelprozess geeignet sein.
- c) Ist aufgrund unzureichender Trassenverhältnisse, Hindernisse oder Verschmutzungen ein ordnungsgemäßer Einsatz nicht möglich oder drohen Schäden an der Maschine, ist econtech berechtigt, die Arbeiten regressfrei einzustellen.
- d) Der Mieter trägt alle Kosten und Schäden, die durch unzureichende Vorbereitung oder fehlerhafte Beistellung entstehen.

5. Begleitung und Aufsicht

Während der Ausführung ist der Mieter verpflichtet, durchgehende Anwesenheit sicherzustellen, den Arbeitsablauf zu überwachen und auf Anweisung des Bedienpersonals erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

6. Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich,

- a) alle Hindernisse unverzüglich zu beseitigen,
- b) ausreichend Hilfspersonal bereitzustellen,
- c) erforderliches Material (z. B. Vlies) nach Weisung des Bedienpersonals bereitzuhalten,

d) für die Kraftstoffversorgung der Maschine zu sorgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

7. Haftung

a) Sämtliche Flur- und sonstigen Schäden, insbesondere durch Fahrwerkseinwirkung (z. B. Gummiketten), gehen zulasten des Mieters.

b) econtech haftet nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- im Rahmen einer übernommenen Garantie oder
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

c) Die Haftungssumme ist auf das Dreifache des Nettoauftragswerts begrenzt.

d) Wird econtech von Dritten, insbesondere Grundstückseigentümern oder Behörden, wegen Schäden oder Störungen in Anspruch genommen, stellt der Mieter econtech vollumfänglich frei, soweit die Arbeiten nach seinen Anweisungen erfolgt sind.

e) Der Mieter hat econtech die Gelegenheit zur Schadensbegutachtung vor Ort zu geben; andernfalls entfällt ein Ersatzanspruch.

8. Wartezeiten / Stillstandszeiten

a) Bei Verzögerungen oder Stillständen ohne Verschulden von econtech besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

b) Stillstandszeiten infolge von Pflichtverletzungen des Mieters (z. B. unklare Trassenführung, fehlendes Personal, Hindernisse) werden ab 30 Minuten Wartezeit mit dem jeweils gültigen Stundensatz (derzeit 220 € netto zzgl. MwSt.) berechnet.

c) Notwendige Umsetzungen oder Wartezeiten des Geräts gelten ebenfalls als abrechnungsfähig.

9. Nichtabnahme / Stornierung

a) Wird ein bestätigter Auftrag storniert, gelten folgende Pauschalen:

- bis 7 Tage vor Einsatzbeginn: 30 % der Auftragssumme,
- bis 3 Tage vor Einsatzbeginn: 50 % der Auftragssumme,
- danach oder bei Nichtabnahme: 100 % der Auftragssumme.

b) Bereits erbrachte Leistungen werden zusätzlich berechnet.

c) Ein mündlicher oder konkludenter Auftrag (z. B. per E-Mail oder Telefon) gilt als verbindlich.

10. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind gemäß den vereinbarten Konditionen fällig. Im Verzugsfall berechnet econtech Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeitet. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung von econtech unter www.econtech.info/datenschutzerklaerung/.

12. Gerichtsstand / Rechtswahl

a) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. econtech kann den Mieter auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung.

Stand: August 2026